

Alle der EdW zugeordneten Institute erhalten dieses Info-Schreiben kurzfristig auf dem Postweg  
(hier Textfassung für die Veröffentlichung auf der EdW-Internetseite unter [www.e-d-w.de](http://www.e-d-w.de))

### **EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV) Jahresbeitragsenerhebung 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen hiermit Hinweise zur Durchführung der Jahresbeitragsenerhebung 2010 geben und insbesondere an die **Ausschlussfrist 01.07.2010** für Antragstellungen sowie die Vorlage von Unterlagen bzw. Nachweisen erinnern.

Gemäß § 2 Abs. 5 EdWBeitrV haben Sie die für die Berechnung des Jahresbeitrags 2010 erforderlichen und nach § 2 Abs. 4 EdWBeitrV bestätigten Angaben **spätestens am 01.07.2010 einzureichen** (es gilt der Eingang bei der EdW). Eine Nachreichung der Angaben bis zum 15.08.2010 führt zu einem Aufschlag von 10%, nach dem 15.08.2010 werden 25% aufgeschlagen.

In den Vorjahren konnte die fristgerechte Vorlage des Jahresabschlusses einschließlich des Prüfungsberichtes regelmäßig ausreichen, wenn hierin die für die Berechnung des Jahresbeitrages erforderlichen Angaben ausgewiesen waren. Wir möchten daher insbesondere auf den bei der Jahresbeitragsenerhebung 2010 erstmals zur Anwendung kommenden Kundenstrukturzuschlag gem. § 2c EdWBeitrV hinweisen. Hierfür wird eine zusätzlich zu bestätigende Angabe notwendig, da sich der Jahresbeitrag bei einer Schätzung der maßgeblichen Gläubigerzahlen - wenn der Nachweis nicht vorliegen sollte - um einen Kundenstrukturzuschlag von mindestens 10 Prozent erhöht.

Wir empfehlen Ihnen daher, das beigefügte Formular für die Bestätigung der erforderlichen Angaben zu verwenden und spätestens am 01.07.2010 bei der EdW einzureichen.

Wenn Sie jedoch lediglich den Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht bis zum 01.07.2010 bei der EdW einreichen, dann überprüfen Sie bitte, ob darin alle für die Jahresbeitragsenerhebung erforderlichen Angaben enthalten sind (u.a. auch eindeutiger Ausweis von Rückstellungsbildungen/-auflösungen für EdW-Beitragsverpflichtungen).

Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass - unabhängig von den in der EdWBeitrV geregelten Fristen - der Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht gem. § 9 Abs. 1 EAEG unverzüglich (d.h. nach Erstellung) bei der EdW einzureichen ist.

Das beigefügte Formular können Sie auch als Nachweis zur Inanspruchnahme der Ermäßigungstatbestände gem. § 2 Abs. 2 EdWBeitrV verwenden. Die Ermäßigungstatbestände sind bis zum **01.07.2010** zu **beantragen** und die dafür notwendigen Angaben ebenfalls bis zum **01.07.2010 nachzuweisen**. Wird ein Antrag nach dem 01.07.2010 gestellt, so ist dieser abzulehnen. Eine Nachreichung der Nachweise bis zum 15.08.2010 führt zu einem Aufschlag von 10%. Werden die Nachweise der EdW erst nach Ablauf des 15.08.2010 vorgelegt, so ist der Antrag abzulehnen.

Für die Antragstellung und die Nachweiserbringung zur **Ermäßigung des Jahresbeitrags** gem. § 2d EdWBeitrV (**Versicherungsabschlag**) gilt ebenfalls die **Ausschlussfrist 01.07.2010**; die Nachreichung des Nachweises bis zum 15.08.2010 ist möglich, führt jedoch wiederum zu einem Aufschlag.

Ein Formulierungsvorschlag für eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens über das Bestehen und den Inhalt der Versicherung als Nachweis gem. § 2d Abs. 2 EdWBeitrV steht Ihnen in der Online-Bibliothek unserer Internetseite unter [www.e-d-w.de](http://www.e-d-w.de) zur Verfügung.

In der Online-Bibliothek stehen Ihnen auch das EAEG, die EdWBeitrV sowie das Formular zur Jahresbeitragserhebung 2010 zur Verfügung. Auf Anfrage senden wir Ihnen diese Unterlagen auch gerne zu; bitte rufen Sie uns einfach an.

Wir möchten abschließend nochmals auf die Ausschlussfristen im Rahmen der Jahresbeitragserhebung hinweisen. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, bitten wir Sie, **Anträge und Nachweise bis spätestens zum 01.07.2010** bei der EdW einzureichen. Die möglichen Folgen (Verspätungszuschlag oder Antragsablehnung) der verspäteten Einreichung eines Antrags oder eines Nachweises haben wir hier vereinfacht zusammengefasst und verweisen diesbezüglich ausdrücklich auf die maßgeblichen Regelungen in der EdWBeitrV.

Sollten diesbezüglich Unklarheiten bestehen bleiben oder Sie sonstige Fragen haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Anlage